

## Gesetzentwurf

der Abgeordneten Egon Susset, Richard Bayha, Peter Bleser, Peter Harry Carstensen (Nordstrand), Albert Deß, Dr. Dionys Jobst, Carl-Detlev Freiherr von Hammerstein, Dr. h. c. Adolf Herkenrath, Siegfried Hornung, Ulrich Junghanns, Bartholomäus Kalb, Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz), Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese), Günter Marten, Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn), Dr. Hedda Meseke, Meinolf Michels, Kurt Rossmanith, Günther Schartz (Trier), Jochen Borchert, Hartmut Büttner (Schönebeck), Ilse Falk, Susanne Jaffke, Rudolf Kraus, Heinz-Jürgen Kronberg, Helmut Johannes Lamp, Karl-Josef Laumann, Walter Link (Diepholz), Dr. Reinhard Meyer zu Bentrup, Dr. Peter Ramsauer, Ortwin Lowack, Hans Peter Schmitz (Baesweiler), Joachim Graf von Schönburg-Glauchau, Dr. Paul Laufs, Reinhard Freiherr von Schorlemer, Dr. Wolfgang Freiherr von Stetten, Simon Wittmann (Tännesberg), Elke Wülfing und der Fraktion der CDU/CSU sowie der Abgeordneten Johann Paintner, Günther Bredehorn, Ulrich Heinrich, Jürgen Türk, Dr. Sigrid Hoth, Lisa Peters, Jürgen Koppelin und der Fraktion der FDP

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik**  
— Landwirtschaftsanpassungsgesetz — und anderer Gesetze

### A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf werden folgende Ziele verfolgt:

Die Regelungen des noch von der Volkskammer der DDR verabschiedeten Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sind z. Z. nicht eindeutig, z. T. auch nicht sachgerecht. Es gilt,

- das Ausscheiden von Mitgliedern der LPG,
- die Neustrukturierung von LPG und
- die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden und der Neustrukturierung vorzunehmende Rückerstattung und Zuordnung der von den Mitgliedern der LPG eingebrachten Flächen, der geleisteten Inventarbeiträge und der erwirtschafteten Vermögenswerte

zweckentsprechend und sachgerecht neu zu regeln.

**B. Lösung**

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung soll neben der bisher geltenden Mehrheitsregelung eine Stimmenmehrheit der Bodeneigentümer festgelegt werden.
- Die Regelung der Ansprüche ausscheidender Mitglieder soll klarer gefaßt werden. Dies gilt insbesondere für die Rückerstattung des Inventarbeitrags. Regelungen für Milchreferenzmengen und für Zuckerrübenlieferrechte sollen zusätzlich aufgenommen werden.
- Zur Unterstützung der bereits geregelten Bodenordnungsverfahren sollen vorläufige Besitzregelungen ermöglicht werden.
- Das Eigentum an Waldflächen und das an aufstehenden Waldbeständen sollen zusammengeführt werden.
- Die Länder sollen ermächtigt werden, LPG durch geeignete Institutionen überprüfen zu lassen.
- Unter Aufhebung des im LPG-Gesetz geregelten Rechts auf Arbeit soll ein Recht zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen aus Gründen der strukturellen Anpassung begründet werden.
- Ansprüchen ausscheidender Mitglieder auf Rückgewähr von Inventarbeiträgen soll ein Vorrang im Gesamtvollstreckungsverfahren eingeräumt werden.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten**

Keine

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Landwirtschaftsanpassungsgesetz — und anderer Gesetze

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1204) fortgilt, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 3 wird folgender § 3 a eingefügt:

#### „§ 3 a

##### Haftung der Vorstandsmitglieder

Der Vorstand einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft hat bei seiner Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft und ihren Mitgliedern zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Ist streitig, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt haben, trifft sie die Beweislast.“

2. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit der Stimmen der Grundstückseigentümer, sofern nicht das Statut der LPG für Beschlüsse über Änderungen des Statuts eine größere Mehrheit bestimmt. Die Gewichtung der Stimmen der Grundstückseigentümer erfolgt nach der Größe der von den Grundstückseigentümern oder ihren Rechtsvorgängern eingebrachten Grundstücke.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

§ 7 Abs. 2 und § 8 gelten entsprechend.“

4. § 41 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird alleiniger Inhalt der Vorschrift.

b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 7 Abs. 2 und § 8 gelten entsprechend.“

5. § 42 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 42

##### Anzuwendende Vorschriften

„Für die Auflösung und Abwicklung der LPG gelten die §§ 78 bis 93 des Genossenschaftsgesetzes; für die Vermögensaufteilung gilt § 44 ergänzend. Abweichend von § 90 Abs. 1 des Genossenschaftsgesetzes ist die Hälfte des sich nach § 44 ergebenden Vermögensanspruchs unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Anmeldung der Auflösung zum Genossenschaftsregister nach § 78 Abs. 2 des Genossenschaftsgesetzes auszuzahlen.“

6. Die Überschrift des 6. Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

„Ausscheiden aus einer LPG“

7. Nach § 43 wird folgender § 43 a eingefügt:

#### „§ 43 a

##### Beendigung von Arbeitsverhältnissen

(1) Die LPG hat das Recht, die im Rahmen der strukturellen Anpassung erforderlich werdende Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Kündigung auszusprechen. Die Mitgliedschaft wird durch die Kündigung nicht berührt.

(2) Absatz 1 gilt auch nach Teilung, Zusammenschluß und Umwandlung von LPG für die neuen Unternehmen.“

8. § 44 wird wie folgt gefaßt:

#### „§ 44

##### Vermögensauseinandersetzung in der LPG, Milchreferenzmenge, Lieferrechte für Zuckerrüben

(1) Ausscheidende Mitglieder erhalten als Abfindungsanspruch den Wert ihrer Beteiligung an der LPG ausgezahlt. Der Anspruch steht auch den Mitgliedern zu, die ihre Mitgliedschaft nach dem 18. Oktober 1989 beendet haben. Der Wert der Beteiligung stellt einen Anteil am Eigenkapital der LPG dar, der sich wie folgt ergibt:

a) Zunächst ist der Wert der Inventarbeiträge, die in Form von Sach- oder Geldleistungen eingebracht worden sind, einschließlich gleichstehender Leistungen (Fondsausgleichszahlungen), zurückzugewähren. Den Inventarbeiträgen steht der Wert des Feldinventars gleich, das beim Eintritt in die LPG von dieser über-

nommen wurde, soweit es nicht als Inventarbeitrag angerechnet wurde. Von dem Wert des eingebrachten Inventarbeitrags sind alle Rückzahlungen abzuziehen. Übersteigt der so ermittelte Wert aller eingebrachten Inventarbeiträge das Eigenkapital, sind die Ansprüche ausscheidender Mitglieder entsprechend zu kürzen.

- b) Soweit das Eigenkapital die in Buchstabe a genannten Ansprüche übersteigt, ist es angemessen auf die drei Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit aufzuteilen. Dabei soll die Bedeutung der jeweiligen Produktionsfaktoren für die Verteilung berücksichtigt werden. Der Verteilungsmaßstab wird von der Vollversammlung beschlossen; für den Verteilungsmaßstab hat mindestens  $\frac{1}{3}$  auf Gebäude und Grundstücksfläche und mindestens  $\frac{1}{3}$  auf Inventar, bei ausschließlicher Tierproduktion mindestens  $\frac{1}{10}$  auf Gebäude und Grundstücksfläche und mindestens  $\frac{1}{20}$  auf Inventar zu entfallen. § 7 Abs. 2 und § 8 gelten entsprechend.

(2) Bei einer LPG mit ausschließlicher Tierproduktion sind für alle flächenbezogenen Ansprüche die Verhältnisse zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Bildung der Kooperativen Abteilung Pflanzenproduktion bestanden haben. Die Ansprüche sind von der LPG mit Pflanzenproduktion zu erfüllen.

(3) Ist die LPG Inhaberin einer Milchreferenzmenge, ist sie verpflichtet, sofern das ausscheidende Mitglied die Milcherzeugung nachhaltig selbst aufnehmen will, einen Anteil dieser Milchreferenzmenge auf das ausscheidende Mitglied zu übertragen. Dieser Anteil wird ermittelt auf der Grundlage der durchschnittlichen Referenzmenge je Hektar Hauptfutterfläche der LPG und des Anteils der dem aus der LPG ausscheidenden Mitglied übertragenen Hauptfutterfläche. Beträgt der Anteil der Hauptfutterfläche der LPG weniger als 20 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche, wird bei der Berechnung die landwirtschaftlich genutzte Fläche zugrunde gelegt.

(4) Scheidet ein Mitglied nach Abschluß eines Zuckerrübenlieferungsvertrags zwischen der LPG und einem Zuckerhersteller aus, ist die LPG verpflichtet, das ausscheidende Mitglied an den Rechten aus dem Zuckerrübenliefervertrag entsprechend dem Anteil der ihm zurückzugewährenden Zuckerrübenfläche an der gesamten Zuckerrübenfläche der LPG zu beteiligen.

(5) Die LPG ist darüberhinaus verpflichtet, ausscheidende Mitglieder, die allein oder in Kooperation mit anderen Landwirten die Wiedereinrichtung eines bäuerlichen Familienbetriebes beabsichtigen, im Rahmen vorhandener Möglichkeiten zu unterstützen. Dies gilt insbesondere bei der Ausstattung mit Grund und Boden, Wirtschaftsgebäuden und anderen Vermögenswerten im Verhältnis zu Größe und Ertragswert der eingebrachten Wirtschaft.

9. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Ausgabe“ durch das Wort „Rückgabe“ ersetzt.

b) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Mit Beendigung der Mitgliedschaft erhält das Mitglied grundsätzlich das volle Verfügungsrecht und den unmittelbaren Besitz an seinen eingebrachten Flächen und seine Hoffläche in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft befinden, zurück.“

c) Es werden folgende Sätze 2 und 3 angefügt:

„Befindet sich auf den Flächen, die das ausscheidende Mitglied zurückerhält, Feldinventar, hat es der LPG die Kosten der Feldbestellung zu ersetzen, soweit das Feldinventar auch im Rahmen des Abfindungsanspruchs nach § 44 Abs. 1 Berücksichtigung gefunden hat. Der Anspruch wird einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft fällig.“

10. § 47 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die LPG ist verpflichtet, von ihr genutzte Wirtschaftsgebäude des ausscheidenden Mitglieds in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft befinden, zurückzugeben oder zurückzüberreichen.“

11. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Abfindungsanspruch des ausscheidenden Mitglieds ist drei Monate nach Feststellung der Bilanz fällig. Als Bilanz gilt sowohl die nach § 1 des DM-Bilanzgesetzes zum 1. Juli 1990 aufzustellende Eröffnungsbilanz als auch jede spätere Bilanz.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Beim Ausscheiden eines Mitglieds aus der LPG wird der ihm nach § 44 zustehende Abfindungsanspruch zur Hälfte einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft fällig.“

12. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird Absatz 3.

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„Die Länder können gemeinnützige Siedlungsunternehmen oder andere geeignete Stellen unter Beleihung mit hoheitlichen Befugnissen beauftragen, die Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse durchzuführen; davon ausgenommen sind § 55 Abs. 2, § 61 Abs. 1 und § 61 a Abs. 5.“

13. § 60 wird wie folgt gefaßt:

„§ 60  
Rechtsbehelfsverfahren

Für das Rechtsbehelfsverfahren sind die Vorschriften des zehnten Teils des Flurbereinigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

14. Nach § 61 wird folgender § 61a eingefügt:

„§ 61a  
Vorläufige Besitzregelung

(1) Um die auf dem Privateigentum an Grund und Boden in der Land- und Forstwirtschaft beruhende Bewirtschaftung möglichst rasch herbeizuführen, kann den Beteiligten der Besitz neuer Grundstücke (Besitzstücke) vorläufig zugewiesen werden, wenn Nachweise für das Verhältnis der Besitzstücke zu dem von jedem Beteiligten Eingebrachten vorliegen.

(2) Die Grenzen der Besitzstücke sollen nach Art und Umfang in der Örtlichkeit gekennzeichnet werden, soweit es im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten notwendig ist.

(3) Die vorläufige Besitzregelung ist den Beteiligten bekanntzugeben. Die Besitzstücke sind auf Antrag an Ort und Stelle zu erläutern.

(4) Die vorläufige Besitzregelung kann auf Teile des Verfahrensgebiets beschränkt werden.

(5) Die Flurneuordnungsbehörde ordnet die vorläufige Besitzregelung an.

(6) Mit dem in der Anordnung bestimmten Zeitpunkt gehen der Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der Besitzstücke auf die Empfänger über.

(7) Die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzregelung enden spätestens mit der Ausführung des Bodenordnungsplans.“

15. In § 63 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ein Bodenordnungsverfahren kann ganz oder in Teilen des Verfahrensgebiets als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz fortgeführt werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.“

16. Nach § 64 wird folgender § 64a eingefügt:

„§ 64a  
Waldflächen

(1) Auf den einer LPG zur Nutzung überlassenen Waldflächen geht bisher vom Boden unabhängiges Eigentum an den Waldbeständen auf den Grundeigentümer über; es erlischt als selbständiges Recht. Die Zusammenführung von bisher unabhängigem Eigentum am Boden und an Gebäuden sowie sonstigen Anlagen auf diesen Waldflächen regelt sich nach § 64.

(2) Hat die LPG Ansprüche gegenüber Dritten, die aus früheren Verträgen der LPG über den Waldbesitz herrühren, sind der LPG daraus zugehende Leistungen unter Berücksichtigung von seit Vertragsabschluß in den Beständen eingetretenen Veränderungen auf die Waldeigentümer aufzuteilen.“

17. § 69 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) LPG, die bis zum 1. Januar 1992 nicht in eine eingetragene Genossenschaft umgewandelt wurden, sind kraft Gesetzes aufgelöst. Für die Liquidation gelten die §§ 83 ff. des Genossenschaftsgesetzes entsprechend.“

18. § 70 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Länder können sich über die Angelegenheiten der LPG unterrichten. Insbesondere können sie mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Geschäftsakten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen. Zur Durchführung dieses Aufsichtsrechts können sich die Länder geeigneter privatwirtschaftlicher Unternehmen bedienen.“

## Artikel 2

### Änderung des LPG-Gesetzes

Das Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG-Gesetz) vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 25 S. 443), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Änderung oder Aufhebung von Gesetzen der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. Januar 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 483), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1204) fortgilt, wird wie folgt geändert:

§ 29 wird aufgehoben.

## Artikel 3

### Änderung des Gesetzes über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger

Das Gesetz über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger vom 22. Juli 1990 (GBl. I Nr. 49 S. 899), das nach Anlage II Kapitel VI Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1204) fortgilt, wird wie folgt geändert:

§§ 5 und 9 werden aufgehoben.

**Artikel 4****Änderung der Gesamtvollstreckungsordnung**

Die Gesamtvollstreckungsverordnung vom 6. Juni 1990 (GBl. I Nr. 32 S. 285), die nach Anlage II Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885, 1153) fortgilt, wird wie folgt geändert:

In § 13 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Ansprüche von Mitgliedern einer LPG nach § 44 Abs. 1 Buchstabe a und § 47 des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes.“

**Artikel 5****Neufassung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes**

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Gesetzes über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik – Landwirtschafts-anpassungsgesetz – in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

**Artikel 6****Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Bonn, den 26. Februar 1991

Egon Susset  
Richard Bayha  
Peter Bleser  
Peter Harry Carstensen  
(Nordstrand)  
Albert Deß  
Dr. Dionys Jobst  
Carl-Detlev Freiherr  
von Hammerstein  
Dr. h. c. Adolf Herkenrath  
Siegfried Hornung  
Ulrich Junghanns  
Bartholomäus Kalb  
Hans-Ulrich Köhler (Hainspitz)  
Dr. Rudolf Karl Krause (Bonese)  
Günter Marten  
Dr. Martin Mayer (Siegertsbrunn)  
Dr. Hedda Meseke  
Meinolf Michels  
Kurt Rossmann  
Günther Schartz (Trier)  
Jochen Borchert  
Hartmut Büttner (Schönebeck)  
Ilse Falk  
Susanne Jaffke  
Rudolf Kraus  
Heinz-Jürgen Kronberg  
Helmut Johannes Lamp

Karl-Josef Laumann  
Walter Link (Diepholz)  
Dr. Reinhard Meyer zu Bentrop  
Dr. Peter Ramsauer  
Ortwin Lowack  
Hans Peter Schmitz (Baesweiler)  
Joachim Graf von Schönburg-  
Glauchau  
Dr. Paul Laufs  
Reinhard Freiherr  
von Schorlemer  
Dr. Wolfgang Freiherr  
von Stetten  
Simon Wittmann (Tännesberg)  
Elke Wülfing  
Wolfgang Börnsen (Bönstrup)  
Bernd Wilz  
Heinrich Seesing  
Klaus Harries  
Eduard Lintner  
Theo Magin  
Hans-Werner Müller (Wadern)  
Michael von Schmude  
Karl Stockhausen  
Ernst Hinsken  
Trudi Schmidt (Spiesen)  
Jochen Borchert  
Michael Wonneberger

Dr. Klaus Dieter Uelhoff  
Gertrud Dempwolf  
Susanne Rahardt-Vahldieck  
Rolf Rau  
Dr. Harald Schreiber  
Helmut Sauer (Salzgitter)  
Franz Heinrich Krey  
Engelbert Nelle  
Christian Schmidt (Fürth)  
Michael Glos  
Dr. Roswitha Wisniewski  
Meinrad Belle  
Klaus-Jürgen Hedrich  
Alfons Müller (Wesseling)  
Claus Jäger  
Dr. Renate Hellwig  
Dr. Alfred Dregger  
Dr. Wolfgang Bötsch und Fraktion

Johann Paintner  
Günther Bredehorn  
Ulrich Heinrich  
Jürgen Türk  
Dr. Sigrid Hoth  
Lisa Peters  
Jürgen Koppelin  
Dr. Hermann Otto Solms  
und Fraktion

## Begründung

### A. Allgemein

Das von der Volkskammer der DDR verabschiedete Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik — Landwirtschaftsanpassungsgesetz — verfolgt — in Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion — speziell für die Landwirtschaft das Ziel, die Freiheit des Erwerbs, der Verfügung und der Nutzung von Grund und Boden und sonstiger Produktionsmittel wiederherzustellen und zu gewährleisten. Zugleich sollen die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft ermöglicht und die Voraussetzungen für die Wiederherstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe geschaffen werden.

Das Gesetz regelt vor allem

- das Ausscheiden von Mitgliedern der LPG,
- die Neustrukturierung von LPG und
- die im Zusammenhang mit dem Ausscheiden und der Neustrukturierung vorzunehmende Rückerstattung und Zuordnung der von den Mitgliedern der LPG eingebrachten Flächen, der geleisteten Inventarbeiträge und der erwirtschafteten Vermögenswerte.

Im Gesetzesvollzug zeigt sich zunehmend, daß die vorgesehenen strukturellen Veränderungen unter Mißachtung der rechtlichen Rahmenbedingungen ablaufen. Dies wird u. a. dadurch begünstigt, daß diese Rahmenbedingungen z. T. nicht eindeutig, z. T. auch nicht sachgerecht festgelegt sind. Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz enthält zwar viele richtige Ansatzpunkte, es fehlt aber häufig an der notwendigen Klarheit und an der detaillierten Regelung. Darin liegt auch der Grund dafür, daß die Umstrukturierung in den neuen Bundesländern nur sehr schleppend vonstatten geht. Nach einer Ende 1990 in 272 LPGen durchgeführten Umfrage haben bis zu diesem Zeitpunkt nur 18 v. H. der Betriebe die Umwandlung in eingetragene Genossenschaften vollzogen. Nur 1,1 v. H. der Mitglieder dieser Betriebe haben die Absicht, wieder einen Familienbetrieb einzurichten.

Um einer ungeordneten Auflösung von LPG, und damit dem Verlust bäuerlichen Vermögens entgegenzuwirken und die Entwicklung einer vielfältig strukturierten Landwirtschaft zu ermöglichen, sind vor allem folgende Neuregelungen vorgesehen:

- Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung soll neben der bisher geltenden Mehrheitsregelung eine Stimmenmehrheit der Bodeneigentümer festgelegt werden.
- Die Regelung der Ansprüche ausscheidender Mitglieder soll klarer gefaßt werden. Dies gilt insbe-

sondere für die Rückerstattung des Inventarbeitrags. Regelungen für Milchreferenzmengen und für Zuckerrübenlieferrechte sollen zusätzlich aufgenommen werden.

- Zur Unterstützung der bereits geregelten Bodenordnungsverfahren sollen vorläufige Besitzregelungen ermöglicht werden.
- Das Eigentum an Waldflächen und das an aufstehenden Waldbeständen sollen zusammengeführt werden.
- Die Länder sollen ermächtigt werden, LPG durch geeignete Institutionen überprüfen zu lassen.
- Unter Aufhebung des im LPG-Gesetz geregelten Rechts auf Arbeit soll ein Recht zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen aus Gründen der strukturellen Anpassung begründet werden.
- Ansprüchen ausscheidender Mitglieder auf Rückgewähr von Inventarbeiträgen soll ein Vorrang im Gesamtvollstreckungsverfahren eingeräumt werden.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens soll darüber hinaus geprüft werden, ob neben der bisher in den §§ 27 ff. vorgesehenen Möglichkeit der Umwandlung einer LPG in eine eingetragene Genossenschaft auch eine Umwandlung in eine Personen- oder eine Kapitalgesellschaft zugelassen werden soll.

Das Landwirtschaftsanpassungsgesetz ist ebenso wie die übrigen zur Änderung vorgesehenen Gesetze — mit geringfügigen Änderungen — durch den Einigungsvertrag übergeleitet worden und gilt somit als partielles Bundesrecht fort. Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Landwirtschaftsanpassungsgesetz ergibt sich aus Artikel 74 Nummern 17 und 18 GG.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel 1 (Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes)

##### Zu Nummer 1 (§ 3 a)

Diese Vorschrift eröffnet die Möglichkeit einer Kontrolle der Geschäftstätigkeit der Vorstandsmitglieder und dient somit dem Schutz der Vermögensinteressen der einzelnen Mitglieder. Gleichzeitig verfolgt sie den Zweck, die Handlungsweise der Vorstandsmitglieder nachvollziehbar und transparent zu machen. Sie beugt unkorrekten Handlungsweisen der Vorstandsmitglieder vor, die in der Vergangenheit durch fehlende Kontrollmöglichkeiten hervorgerufen wurden.

Satz 1 statuiert die Sorgfaltspflichten der Vorstandsmitglieder.

Durch die Regelung in Satz 2 wird eine persönliche gesamtschuldnerische Haftung der Vorstandsmitglieder begründet.

Satz 3 begründet eine Beweislastumkehr für die Vorstandsmitglieder. Bücher, Bilanzen und Geschäftunterlagen werden von den Vorstandsmitgliedern geführt und verwahrt. Das einzelne Mitglied hat deshalb praktisch keine Möglichkeit, den Vorstandsmitgliedern unkorrekte Handlungen und Manipulationen nachzuweisen. Die Errichtung einer effektiven Kontroll- und Regreßmöglichkeit erfordert deshalb unabhängig eine Beweislastumkehr, wie sie vergleichbar durch richterliche Rechtsfortbildung auch im Arresthaftungsrecht ihren Niederschlag gefunden hat.

#### Zu Nummer 2 (§ 7 Abs. 2)

Absatz 2 legt für einen Teilungsbeschluß zusätzlich eine qualifizierte Mehrheit der Grundstückseigentümer fest.

Die Grundstückseigentümer stellen eine Minderheit (i. d. R. zwischen 5 v. H. und 20 v. H.) der Mitglieder einer LPG dar. Diese Minderheit muß bei der Teilung der LPG geschützt werden, um ihren berechtigten vermögensmäßigen Interessen Rechnung zu tragen. Ein besonderer Schutz ist erforderlich, weil diese Grundstückseigentümer seinerzeit zwangsweise in die LPG gepreßt wurden und deshalb ihre Rechte bei Eintritt nicht entsprechend schützen konnten.

Darüber hinaus ist auch erforderlich, daß die Teilung von einer großen Zahl der Grundstückseigentümer mitgetragen wird. Ansonsten würden bei einem späteren Ausscheiden zahlreicher (überstimmter) Grundstückseigentümer den Nachfolgeunternehmen die wirtschaftliche Grundlage entzogen und die Teilung gegenstandslos.

#### Zu Nummer 3 (§ 29)

Auf die Begründung zu Nummer 2 wird hingewiesen.

#### Zu Nummer 4 (§ 41)

Diese Vorschrift sieht für den Beschluß der Auflösung einer LPG eine qualifizierte Mehrheit der Bodeneigentümer vor. Mit dieser Regelung sollen die Rechte der Gebäude-, Grundstück- und Inventareinbringer geschützt werden, die über Jahre hinweg nahezu kostenlos die Produktionsgrundlage für die LPG zur Verfügung stellten.

Im übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

#### Zu Nummer 5 (§ 42)

Satz 1, zweiter Halbsatz regelt bei Auflösung die Vermögensaufteilung entsprechend § 44.

§ 91 GenG enthält keine sachgerechte Regelung für eine Aufteilung des LPG-Vermögens.

Da die LPG-Mitglieder zum Eintritt in die LPG und zur Einbringung von Gebäuden, Grund und Boden sowie Inventar durch den Staat gezwungen wurden, sind die Rechte der Mitglieder, die Gebäude, Grund und Boden sowie Inventar eingebracht haben, bei der Auflösung zu schützen.

Satz 2 sieht die Auszahlung der Hälfte des sich nach § 44 ergebenden Vermögensanspruchs unmittelbar nach dem Zeitpunkt der Anmeldung der Auflösung zum Genossenschaftsregister vor. Bei dem derzeitigen Verfall der Erzeugerpreise kann eine „Abschlagszahlung“ nur vorsichtig angegangen werden, weil ansonsten die Gefahr besteht, daß ein Mitglied durch die „Abschlagszahlung“ bereits mehr erhält, als ihm nach der endgültigen Abrechnung zustände.

Durch diese von § 90 Abs. 1 GenG abweichende Regelung soll den Beteiligten ein Neuanfang zur Gründung einer Existenz erleichtert werden. Aus Gründen der Gleichbehandlung und der Praktikabilität soll dies unabhängig davon erfolgen, ob das betreffende Mitglied einen bäuerlichen Familienbetrieb errichtet.

#### Zu Nummer 6 (Überschrift des 6. Abschnitts)

Auch LPG-Mitglieder, die keinen bäuerlichen Familienbetrieb gründen, können ihre Mitgliedschaft in der LPG kündigen und haben einen Anspruch auf Vermögensauseinandersetzung.

Die Änderung der Überschrift dient insoweit der Klarstellung.

#### Zu Nummer 7 (§ 43 a)

Satz 1 regelt ein Kündigungsrecht der LPG für Arbeitsverhältnisse. Die Umstrukturierung und Anpassung der LPG an marktwirtschaftliche Gegebenheiten erfordert zwingend einen Abbau des Personalbestandes. Die Regelung des Kündigungsrechts ist erforderlich, weil § 29 LPG-Gesetz dem Genossenschaftsbauern ein Recht auf Arbeit garantiert.

Durch Satz 2 wird klargestellt, daß durch die Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Mitgliedschaftsrechte nicht berührt werden.

Die Kündigungsfrist richtet sich nach den allgemeinen Kündigungsschutzvorschriften.

#### Zu Nummer 8 (§ 44)

Diese Vorschrift konkretisiert die vermögensmäßige Auseinandersetzung zwischen dem Mitglied und der LPG und regelt die Ausstattung mit Milchreferenzmengen und Zuckerrübenlieferrechten.

Absatz 1 Satz 1 regelt, daß der Abfindungsanspruch einen Geldanspruch darstellt. Diese Klarstellung ist



erforderlich, da § 44 Abs. 2 dies bisher nicht ausdrücklich normierte. Häufig sollte dieser Abfindungsanspruch durch Rückgabe von Vieh, für das keine Verwendung bestand und weder Stall noch Futter vorhanden war, abgewickelt werden; nicht zuletzt um den Anspruchsberechtigten zum Verzicht auf seine Forderung zu bewegen.

Absatz 1 Satz 2 bestimmt, daß der Anspruch auf vermögensmäßige Auseinandersetzung allen Mitgliedern zusteht, die nach dem 18. Oktober 1989 aus der LPG ausgeschieden sind.

Nach geltender Rechtslage haben Mitglieder, die bereits vor dem 20. Juli 1990 ausgeschieden sind, keinen Anspruch gegen die LPG.

Personen, die gerade auch im Hinblick auf die Überbesetzung mit Arbeitskräften in den LPG — auf Empfehlung staatlicher Organe — zur Verringerung des Arbeitskräftebestandes ihr Mitgliedschaftsverhältnis vor dem 20. Juli 1990 aufgelöst haben, haben keinen vermögensmäßigen Anspruch gegen die LPG. Auch Personen, die sich selbständig machen wollten, in der Regel Landeinbringer, haben häufig schon vor dem Stichtag ihre Mitgliedschaft gekündigt. Teilweise wurde gerade auch den Personen, die ihre Eigentumsrechte geltend machen wollten, vom LPG-Vorsitzenden das Mitgliedschaftsverhältnis gekündigt.

Die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 ist somit erforderlich, um diese Zufälligkeiten und Ungerechtigkeiten auszuschließen.

Absatz 1 Satz 3, Buchstabe a regelt die vorrangige Rückzahlung des Inventarbeitrags. Die Neufassung ist erforderlich, um klarzustellen, daß zunächst ein Anspruch auf Rückzahlung des Inventarbeitrages besteht. Der Wortlaut des bisherigen Absatzes 2 war insoweit nicht eindeutig. („Der Umfang . . . ergibt sich aus dem Anteil“.)

Die Inventarbeiträge mußten zu Eigenkapital der LPG eingebracht werden. Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 LPG-Gesetz gehörten die Pflichtinventarbeiträge zum unverteilbaren genossenschaftlichen Eigentum. Mit dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über die Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften — vom 6. März 1990 (GBl. INr. 17, S. 133) wurden § 25 Abs. 3 Satz 2 LPG-Gesetz aufgehoben und eine Rückzahlung aus dem Fond überhaupt ermöglicht.

Der Anspruch entsteht dem Grunde nach mit Eingang der Kündigungserklärung beim Vorstand der LPG. Liegt dieser Zeitpunkt vor dem 1. Juli 1990, ist in der Abschlußbilanz zum 30. Juni 1990 eine entsprechende Rückstellung einzustellen oder eine Verbindlichkeit, wenn die Höhe des Anspruchs bereits feststeht. Diese Rückstellung oder Verbindlichkeit ist in die DM-Eröffnungsbilanz im Verhältnis 2 : 1 abgewertet zu übernehmen, (Artikel 10 Abs. 5 des Vertrags über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion; § 16 Abs. 1 des DM-Eröffnungsbilanz-Gesetzes).

Entsteht der Anspruch erst nach dem 30. Juni 1990, ist er im Verhältnis 1 : 1 als DM-Verbindlichkeit zu behandeln.

Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b Satz 1 regelt die Aufteilung des LPG-Vermögens auf die Produktionsfaktoren Boden, Kapital und Arbeit.

Satz 2 bringt zum Ausdruck, daß die Verteilung entsprechend der Bedeutung der jeweiligen Produktionsfaktoren erfolgen soll.

Sätze 1 und 2 dienen somit der Klarstellung des Regelungsgehalts des geltenden § 44 Abs. 2.

Satz 3 verpflichtet die Vollversammlung, einen bestimmten Mindestanteil bei der Verteilung auf Gebäude und Grundstücksfläche sowie Inventar entfallen zu lassen.

Die im bisherigen Recht nicht enthaltene Konkretisierung der Vermögensauseinandersetzung hat sich zum Schutz der Einbringer von Gebäuden, Grund und Boden sowie Inventar als dringend erforderlich erwiesen.

In der Praxis wurde der Gewinn häufig ausschließlich nach Arbeit, ohne Berücksichtigung der anderen Produktionsfaktoren, verteilt.

Da die Einbringer von Gebäuden, Grund und Boden sowie Inventar nur ca. 5 bis 20 v. H. der LPG-Mitglieder darstellen, wurden diese in der Vollversammlung häufig überstimmt und konnten ihre Rechte nicht entsprechend durchsetzen (vgl. Begründung zu § 7 Abs. 2).

Die Gewinnverteilung kann nicht der genossenschaftlichen Autonomie überlassen werden, weil ansonsten die Gefahr besteht, daß Einbringer von Gebäuden, Grundstücken und Inventar für die von ihnen eingebrachten Produktionsfaktoren keinen adäquaten Gegenwert erhalten, während auf den Faktor Arbeit mit Einschränkung der einzige Produktionsfaktor, der bislang überhaupt angemessen entlohnt wurde — der gesamte Gewinn verteilt wird. Da die LPG-Mitglieder zwangsweise zusammengeschlossen wurden, kann bei einer Auseinandersetzung in genossenschaftlicher Autonomie kein interessengerechter Ausgleich gefunden werden. Die Personen, die zwangsweise LPG-Mitglieder und zur Einbringung ihrer gesamten Gebäude, von Grund und Boden sowie von Inventar verpflichtet wurden, hatten keine Möglichkeit, ihre Interessen bei Eintritt in die LPG zu schützen.

Die geltende Regelung des § 44 Abs. 2 hat sich in diesem Punkt als völlig unzulänglich erwiesen.

Die vorgesehene Quotelung erfolgt im Hinblick darauf, daß man bei Pflanzenproduktion pauschal davon ausgehen kann, daß vor allem die Produktionsfaktoren Boden und Kapital zur Wertschöpfung beigetragen haben. Bei der Tierproduktion hingegen nimmt der Produktionsfaktor Fläche nur einen untergeordneten Stellenwert ein. Die Wertschöpfung wird bei der Tierproduktion im wesentlichen durch die Faktoren Inventar (Tierbestand, Stallgebäude) und Arbeit (Fütterung, Pflege, Melken) erzielt.

Im Einzelfall dürfte es praktisch kaum möglich sein, die Wertschöpfung der drei Produktionsfaktoren exakt festzustellen. Die Quotelung knüpft deshalb an eine plausible und praktikable Pauschalierung an, die sich möglichst nahe an Tatsachen anlehnt.

Absatz 2 gibt den Gebäude- und den Grundstückseigentümern, die Mitglieder in einer LPG mit ausschließlicher Tierproduktion sind, einen Anspruch gegen die LPG mit Pflanzenproduktion, bei der die betreffenden Grundstücke zur Nutzung verblieben sind.

Nach der bisher geltenden Regelung ist ein Anspruch nicht begründet, weil eine Mitgliedschaft in der LPG Pflanzenproduktion nicht vorliegt. Dies erscheint unbillig, weil bei der Aufteilung in Pflanzen- und Tierproduktion es mehr oder weniger zufällig war, wer in welcher LPG Mitglied wurde.

Scheidet ein Mitglied aus einer LPG aus, die Inhaberin einer vorläufig zugewiesenen Milchreferenzmenge ist, kann dieses Mitglied nur dann eine anteilige, vorläufig zugewiesene Referenzmenge verlangen, wenn es selbst Milchproduktion betreiben will. In den neuen Bundesländern gilt zwar zunächst nicht das im Gemeinschaftsrecht verankerte Prinzip der Flächenbindung. Die Milchproduktion erfolgt jedoch in aller Regel auf der Basis der vorhandenen Hauptfutterfläche; sie bietet sich daher als Aufteilungskriterium für die vorläufig zugewiesene Milchreferenzmenge an. Die vorläufig zugewiesene Milchreferenzmenge wird auf die Hauptfutterfläche durchschnittlich pro Hektar umgelegt. Das ausscheidende Mitglied erhält je nach Anteil der herausgenommenen Hauptfutterfläche (einschließlich Pachtflächen) die darauf entfallene vorläufig zugewiesene Milchreferenzmenge.

Insbesondere aus ökologischen Gründen erscheint es erforderlich, die landwirtschaftlich genutzte Fläche zugrunde zu legen, wenn der Anteil der Hauptfutterflächen an der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche geringer als 20 v. H. ist.

Absatz 4 regelt die Beteiligung des ausscheidenden Mitglieds an Lieferrechten für Zuckerrüben. Scheidet ein Mitglied mit Zuckerrübenflächen aus der LPG nach Abschluß des Zuckerrübenlieferungsvertrags mit dem Zuckerhersteller aus, hat es keine Aussichten, für das betreffende Jahr mit Zuckerherstellern einen zusätzlichen Zuckerrübenliefervertrag abzuschließen. Ein solcher Vertrag ist aber notwendig, um die auf der Fläche des ausscheidenden Mitglieds geernteten Zuckerrüben sinnvoll absetzen zu können. Daher muß das ausscheidende Mitglied an den Rechten aus dem Vertrag der LPG entsprechend seinem Anteil beteiligt werden. Diese Beteiligung ist keine Präjudiz für den im folgenden Jahr erneut abzuschließenden Zuckerrübenliefervertrag.

Absatz 5 verpflichtet die LPG zur Hilfeleistung gegenüber ihren ausscheidenden Mitgliedern und entspricht im wesentlichen der bisher geltenden Regelung des § 44 Abs. 1.

#### *Zu Nummer 9 (§ 45)*

Satz 1 stellt klar, daß das ausscheidende Mitglied lediglich das Verfügungsrecht und den unmittelbaren Besitz an seinem Eigentum erhält, jedoch keinen Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustands hat.

Satz 2 regelt, daß grundsätzlich der LPG der Wert des Feldinventars auf den zurückgegebenen Flächen ersetzt werden muß. Wenn das eingebrachte Feldinventar mangels Aufnahme in das Inventarverzeichnis oder wegen Vermögenslosigkeit der LPG keine Berücksichtigung gefunden hat, soll auch keine Verpflichtung des ausscheidenden Mitglieds bestehen, der LPG den Wert des Feldinventars zu ersetzen.

Satz 3 regelt die Fälligkeit des mit Satz 2 begründeten Ersatzanspruchs.

#### *Zu Nummer 10 (§ 47)*

Satz 1 stellt klar, daß das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands hat.

Diese Klarstellung ist erforderlich, weil verschiedentlich aus der bisherigen Regelung ein Anspruch auf Rückgabe der Gebäude in ihrem ursprünglichen Zustand hergeleitet wurde.

#### *Zu Nummer 11 (§ 49)*

Absatz 1 regelt die Fälligkeit des Abfindungsanspruchs neu.

Absatz 4 regelt, daß die Hälfte des voraussichtlichen Abfindungsanspruchs nach § 44 bereits einen Monat nach Beendigung der Mitgliedschaft auszuzahlen ist.

Diese Regelung soll den ausscheidenden Mitgliedern zu einer schnellen Verfügbarkeit ihres Kapitals verhelfen, um dieses beim Aufbau einer Existenz effizient einsetzen zu können. Die Regelung erweist sich auch deshalb als notwendig, weil die LPG im Rahmen der Gesetze selbst bestimmen können, wann sie wieder eine Bilanz erstellen. Häufig wurde die Auszahlung an ausscheidende Mitglieder dadurch verzögert, daß die Aufstellung einer Bilanz hinausgeschoben wurde.

#### *Zu Nummer 12 (§ 53)*

Der neu eingefügte Absatz 4 verfolgt den Zweck, gemeinnützige Siedlungsunternehmen und andere geeignete Stellen mit verfahrensrechtlichen und -technischen Arbeiten in angeordneten Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse beauftragen zu können. Damit sollen die Flurneuordnungsbehörden zur notwendigen Beschleunigung der Verfahrensabwicklung arbeitswirtschaftlich entlastet werden.

Dem großen Umfang und der gebotenen Dringlichkeit der Aufgabe, eigentumsrechtlich geordnete Zustände herbeizuführen, kann mit Hilfe zu beauftragender Stellen Rechnung getragen werden. Dies rechtfertigt ihre Beilegung mit öffentlichen Aufgaben, die sonst den Flurneuordnungsbehörden obliegen.

Gemeinnützige Siedlungsunternehmen und andere nach dem jeweiligen Landesrecht als anerkannte Stel-

len können im Rahmen ihres Auftrags mit allen Arbeiten und Verhandlungen betraut werden, die im freiwilligen Landtausch zur Einigung der Beteiligten über den Tauschplan führen oder die im Bodenordnungsverfahren zur Ausführungsanordnung des Bodenordnungsplanes erforderlich sind, einschließlich der Bekanntgabe des Bodenordnungsplans und der Abgabe verbleibender Widersprüche an die Behörde.

Die Prüfung der Pläne und die Anordnung ihrer Ausführung müssen den Flurneuordnungsbehörden vorbehalten bleiben.

Im Falle der vorläufigen Besitzregelung umfaßt die Beauftragung alle hoheitlichen Aufgaben mit Ausnahme der Anordnungsbefugnis.

#### Zu Nummer 13 (§ 60)

§ 63 Abs. 2, der die im übrigen sinngemäße Anwendung des Flurbereinigungsgesetzes in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse vorschreibt, der neu eingefügte § 61 a, nach dem eine vorläufige Besitzregelung angeordnet werden kann, und der neu eingefügte § 63 Abs. 3, wonach ein Bodenordnungsverfahren als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz fortgeführt werden kann, erfordern aus Gründen der einheitlichen Rechtsanwendung auch eine Anpassung des Rechtsbehelfsverfahrens an die Vorschriften des zehnten Teils des Flurbereinigungsgesetzes.

#### Zu Nummer 14 (§ 61 a)

Diese Vorschrift verfolgt das Ziel, die auf dem Privateigentum an Grund und Boden beruhende Bewirtschaftung in einem angeordneten Bodenordnungsverfahren möglichst rasch herbeizuführen. Den Beteiligten wird mit der Maßgabe einer abschließenden eigentumsrechtlichen Regelung im Bodenordnungsplan der Besitz, die Nutzung und die Verwaltung von Grundstücken vorläufig gegeben, um auch im Übergangszustand bis zur Ausführung des Bodenordnungsplans eine geordnete Bewirtschaftung sicherzustellen.

Die Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes sind bereits mit dem Ziel einer möglichst einfachen und schnellen Regelung eingeführt worden. Es hat sich aber gezeigt, daß die Vorschriften nicht ausreichen, die auf dem Privateigentum beruhende Bewirtschaftung als Grundlage für die Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe sowie für die Bildung bäuerlicher Genossenschaften und anderer landwirtschaftlicher Unternehmensformen mit der gebotenen Dringlichkeit herbeizuführen. Es bedarf deswegen der Ergänzung um eine vorläufige Besitzregelung, die der Eilbedürftigkeit einer geordneten Flächennutzung Rechnung trägt. Zweck der Besitzregelung ist es, die beteiligten Grundeigentümer durch eine amtliche Anordnung der Flurneuordnungsbehörde vorläufig in den Besitz, die Nutzung und die Verwaltung von Grundstücken einzuweisen, wenn eine abschließende eigentums-

rechtliche Neuordnung aufgrund berechtigter oder unberechtigter Widerstände der Beteiligten nicht in der angemessenen Zeit herbeigeführt werden kann und damit eine agrarstrukturelle Entwicklung im Sinne der im 1. Abschnitt dieses Gesetzes formulierten Grundsätze zum Nachteil aller Beteiligten verzögert wird.

Die Besitzregelung muß vorläufig sein, um eine rasche Lösung zu erzielen, die den Teilnehmerrechten zwar so weit wie möglich entspricht, deren volle Wahrung aber einer abschließenden Festlegung im Bodenordnungsplan vorbehalten bleibt.

Die vorläufige Besitzregelung ist gerechtfertigt, weil die Beteiligten die wirtschaftliche Verfügungsgewalt über ihr Grundeigentum wiedererlangen, auch wenn es sich zunächst auf vorläufige Flächen erstreckt. Sie werden damit wieder in Rechte eingesetzt, die sie vorher nicht ausüben konnten und die sie andernfalls erst mit der Ausführung des Bodenordnungsplanes erhalten würden.

Die vorläufige Besitzregelung soll hinsichtlich ihrer Festlegungen in einem Zusammenhang mit dem Bodenordnungsplan stehen und mithin auch Grundsätze der tatsächlichen Neuordnung (z. B. Wegenetz) berücksichtigen. Damit übernimmt die Flurneuordnungsbehörde die Verpflichtung, die abschließende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse alsbald herbeizuführen. Als Voraussetzung für die Anordnung der vorläufigen Besitzregelung ist das Verhältnis der Besitzstücke zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten nachzuweisen; Einlage und Besitzstücke müssen im Interesse der Gleichbehandlung aller Beteiligten auch im Übergangszustand der vorläufigen Besitzregelung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Zur Beurteilung der Angemessenheit können insbesondere die Betriebsstruktur der Beteiligten, der eingebrachte Flächenbestand und – soweit erforderlich – dessen Wert herangezogen werden.

Zur Vereinfachung, Beschleunigung und Kosteneinsparung brauchen die Grenzen der Besitzstücke nach Art und Umfang nur insoweit in der Örtlichkeit gekennzeichnet zu werden, wie es im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten notwendig ist. Die Grenzen der Besitzstücke sollen zur Vermeidung von Streitigkeiten wiederherstellbar sein. Bei Besitzstücken von mehreren Beteiligten, die künftig als einheitliche Fläche bewirtschaftet werden, soll nur die Grenze der Wirtschaftseinheit gekennzeichnet werden. Die vorläufige Besitzregelung kann für einzelne Beteiligte, für Teile des Verfahrensgebietes oder für das gesamte Verfahrensgebiet durchgeführt werden. Die Voraussetzungen müssen nur für die betreffenden Gebiete erfüllt sein.

Die vorläufige Besitzregelung verursacht keine zusätzlichen Kosten, da sie bei der Erstellung des Bodenordnungsplanes erforderliche Arbeiten vorwegnimmt. Sie kann die abschließende Neuordnung entscheidend erleichtern und wegen damit vermiedener Widersprüche zur Einsparung von Verfahrenskosten beitragen. Die Kosten der Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse und so-

mit auch der vorläufigen Besitzregelung als ihr Bestandteil trägt nach § 62 das Land.

*Zu Nummer 15 (Zu § 63)*

Durch den neu eingefügten Absatz 3 wird die dringend notwendige Möglichkeit einer Verbindung des Bodenordnungsverfahrens nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz mit einem dem jeweiligen Zweck entsprechenden Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz eröffnet.

Die rechtliche Konsolidierung der Eigentumsverhältnisse schafft Voraussetzungen für eine umfassende Neuordnung der Gebiete durch Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz und leitet damit über zu agrar- und infrastrukturellen Entwicklungsmaßnahmen. Die Erweiterung des Ordnungsauftrags der Flurneuordnungsbehörde entspricht der Zielstellung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes, eine vielfältig strukturierte Landwirtschaft mit leistungs- und wettbewerbsfähigen Betrieben wiederherzustellen.

Mit der Durchführung des Bodenordnungsverfahrens, das ausschließlich der Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse dient, werden die Beteiligten in die Lage versetzt, ihre auf dem Privateigentum an Grund und Boden beruhenden Teilnehmerrechte in einem Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz wahrzunehmen.

Bei der Fortführung eines Bodenordnungsverfahrens als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz müssen notwendigerweise die für die jeweilige Verfahrensart geltenden Anordnungsvoraussetzungen erfüllt sein.

Aus diesen Gründen war die Einführung des Absatzes 3 erforderlich.

*Zu Nummer 16 (§ 64 a)*

Der überwiegende Teil der Privatwaldflächen im Beitrittsgebiet mußte von den Eigentümern in die LPG eingebracht werden. Dabei verblieb den Waldeigentümern das Eigentum an Grund und Boden, während Eigentum und Nutzungsrecht am Waldbestand auf die LPG übergingen. Der Einigungsvertrag sieht eine Rückführung des Bestandseigentums auf die Grundstückseigentümer nicht vor. Absatz 1 stellt daher klar, daß diese Rückführung erfolgt und damit unabhängiges Eigentum an den Waldbeständen aufgehoben ist. Waldbestände können somit auch nicht in die Vermögensauseinandersetzung der LPG einbezogen werden.

Ab 1972 mußte das Nutzungsrecht an den Waldbeständen von den LPG durch Bewirtschaftungsverträge auf die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe übertragen werden. Diese Verträge, die derzeit gelöst werden, enthalten die Bestimmung, daß dem Vertragspartner Bestände von mindestens gleichem Wert zurückgegeben werden müssen. Bei Wertminderung ist von der Treuhandanstalt, die in die vermögensmäßigen Verpflichtungen der Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe eingetreten ist, ein Ausgleich zu leisten.

Absatz 2 leitet eventuelle Ausgleichsleistungen der Treuhandanstalt aus den Bewirtschaftsverträgen auf die Waldeigentümer über, wobei gewährleistet wird, daß diejenigen, deren Waldbestände während der Vertragsdauer besonders starke Zustandsveränderungen durch Nutzungsmaßnahmen erfuhr, bei der Verteilung bevorrechtigt sind.

*Zu Nummer 17 (§ 69)*

Die vorgesehene Regelung sieht entgegen der geltenden Fassung keine gesetzliche Umwandlung von LPG in eingetragene Genossenschaften „im Aufbau“ vor. Sie regelt weiter, daß die LPG, die sich nicht bis zum 1. Januar 1992 in eine eingetragene Genossenschaft umgewandelt haben, kraft Gesetzes aufgelöst werden.

Wenn sich eine LPG nicht bis zum 1. Januar 1992 umstrukturieren kann, ist sie offensichtlich nicht mehr in der Lage, die erforderlichen unternehmerischen Entscheidungen zu treffen. Aus diesem Grund ist die Auflösung der LPG angezeigt. Wenig sinnvoll ist es, LPG, die nicht mehr handlungsfähig sind, umzuwandeln, da die LPG sich dann nur noch mehr verschulden und in Konkurs zu gehen drohen.

*Zu Nummer 18 (§ 70)*

Absatz 3 Satz 1 regelt ein Prüfungsrecht der Länder über die Angelegenheiten der LPG.

In Absatz 3 Satz 2 wird dieses Informationsrecht konkretisiert. Die LPG wird verpflichtet, den Ländern auf Anforderung Berichte, Geschäftsakten und weitere Unterlagen vorzulegen und gibt den Ländern das Recht, Geschäftsvorgänge vor Ort zu überprüfen und Besichtigungen vorzunehmen.

Absatz 3 Satz 3 ermächtigt die Länder, zur Durchführung des Aufsichtsrechts private Unternehmen einzuschalten. Durch diese Regelung wird den Ländern die Möglichkeit gegeben, die LPG effektiv zu kontrollieren.

Die Einführung einer Kontrollmöglichkeit hat sich als dringend erforderlich erwiesen, um unkorrekten und kriminellen Handlungsweisen in den LPG vorbeugen zu können. Da die LPG durch staatlichen Zwang zusammengeschlossen wurden, steht der Staat auch in der Pflicht, für eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung in den LPG Sorge zu tragen. Die bisherige Kontrolle durch die Revisionskommission hat sich jedenfalls als völlig unzulänglich erwiesen.

**Zu Artikel 2 (Änderung des LPG-Gesetzes)**

Durch die Regelung des Artikel 2 wird § 29 LPG-Gesetz, das ein Recht auf Arbeit des Genossenschaftsbauern in der LPG garantiert, aufgehoben.

Die Aufhebung des § 29 LPG-Gesetz erweist sich durch die Einführung des § 43 a als erforderlich.

**Zu Artikel 3** (Änderung des Gesetzes über die Übertragung des Eigentums und die Verpachtung volkseigener landwirtschaftlich genutzter Grundstücke an Genossenschaften, Genossenschaftsmitglieder und andere Bürger)

Die Aufhebung des § 5 des o. g. Gesetzes hat sich als erforderlich erwiesen, weil das Vorkaufsrecht von den Vorkaufsberechtigten als Druckmittel mißbraucht wurde, das aufstehende Gebäude um ein Vielfaches des Wertes zu verkaufen, indem dann der Verzicht auf das Vorkaufsrecht angeboten wurde. Außerdem wurde das Vorkaufsrecht von LPG mißbraucht, um Grundstücksverkäufe zu verhindern, ohne selbst auf den Erwerb angewiesen zu sein.

Den bisher vorkaufsberechtigten Betrieben und Personen verbleibt trotzdem die Möglichkeit, das betreffende Grundstück zu erwerben, weil es sich um volkseigene Flächen handelt, die von der Treuhandanstalt privatisiert werden sollen.

Die Aufhebung des § 9 des o. g. Gesetzes hat sich als notwendig erwiesen, weil sich die Ausschreibung von zum Verkauf oder zur Verpachtung stehenden Flächen als Hemmnis bei der Privatisierung erwiesen hat. Eine zügige Privatisierung ist jedoch die Voraussetzung für einen schnellen konjunkturellen Aufschwung; ihr muß deshalb höchste Priorität eingeräumt werden.

**Zu Artikel 4** (Ergänzung der Gesamtvollstreckungsordnung)

Die vorgesehene Regelung in Ziffer 4 soll die vorrangige Befriedigung für Inventarbeiträge und des An-

spruchs aus § 47 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes in der Gesamtvollstreckung regeln.

Die LPG-Mitglieder wurden gezwungen, in die LPG einzutreten und Inventarbeiträge zu leisten. Die gegenwärtige Rechtslage führt bei einem Konkurs der LPG praktisch zu einer persönlichen Haftung der LPG-Mitglieder in Höhe der eingebrachten Inventarbeiträge. Nachdem die LPG-Mitglieder durch den Staat zum Eintritt in die LPG gezwungen wurden, erscheint eine faktische persönliche Haftung der LPG-Mitglieder unbillig.

Aus demselben Grunde sollen auch Ansprüche nach § 47, die durch staatliche Eingriffe entstanden sind, vorrangig befriedigt werden.

**Zu Artikel 5** (Neufassung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes)

Die vorgesehene Neubekanntmachung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes dient der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit.

**Zu Artikel 6** (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift enthält die übliche Klausel über das Inkrafttreten des Gesetzes.





